

Gewaltschutzkonzept des
Vereins zur Förderung
multikultureller Kinder- und
Jugendarbeit e.V.







1. Vorwort	4
2. Definition Gewalt und Gewaltschutz	5
2.1 Gewalt	5
2.1.1 Strukturelle Gewalt	5
2.1.2 Körperliche Gewalt	5
2.1.3 Sexualisierte Gewalt	6
2.1.4 Psychische Gewalt	6
2.2 Gewaltschutz	6
3. Prävention	7
4. Risikoanalyse	7
5. Beschwerdemöglichkeiten	9
5.1 Für die Kinder	9
5.2 Für die Eltern	9
5.3 Für die Mitarbeiter	10
6. Partizipation	10
6.1 Partizipation von Kindern	10
6.2 Partizipation von Eltern	10
6.3 Partizipation von Mitarbeitern	11
7. Leitbild und Haltung	12
7.1 Leitbild	12
7.2 Haltung	12
8. Personalmanagement	13
8.1 Auswahl	13
8.2 Bewerbungsgespräch	13
8.3 Erweitertes Führungszeugnis	13
8.4 Einarbeitung	13
8.5 Qualitätssicherung	14
9. Verhaltenskodex	14
10. Interventionsplan	16
10.1 Bei Verdachtsfällen außerhalb der Einrichtung	17
10.2 Bei Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung	20
11. Anlaufstellen	23



1. Vorwort

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) definiert Gewalt als eine vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person. Demnach hat jedes Kind ein Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, das Wohl jedes Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten.

In unserem Verein zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V. begleiten wir Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren in ihrem Bildungsprozess. Wir als Gemeinschaftseinrichtung sind dazu verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 37a Absatz 1 SGB IX geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder darzulegen.

Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere

- a) die Entwicklung und
- b) die Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes.

Das vorliegende Schutzkonzept bildet den Rahmen und dient der Orientierung aller beteiligten Akteure in unserer Einrichtung und setzt sich mit körperlicher oder physischer Gewalt sowie der Prävention und Intervention gegen gewalttätige Übergriffe auseinander. In Teamsitzungen wird das Konzept stetig überarbeitet und im Austausch miteinander werden die Mitarbeiter zum Thema Schutzauftrag sensibilisiert.

Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe oder Gewalttaten präventiv verhindert werden können. Neuen Mitarbeiter/innen wird das Schutzkonzept ausgehändigt und dessen Inhalt thematisiert. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisungen für alle Mitarbeiter/innen und ist Teil unserer Konzeption. Im Rahmen kontinuierlicher Verbesserungsprozesse des Qualitätsmanagements, wird das Schutzkonzept auf Aktualität und Anwendbarkeit hin überprüft und wenn erforderlich angepasst.



1. Definition Gewalt und Gewaltschutz.

2.1 Gewalt.

Es gibt verschiedenste Formen von Gewalt und sie kann alle betreffen. Jede Person kann Gewalt an jeder Person ausüben und jede Person kann sie erfahren. Gewalt hat keinen Ort, keine Zeit, kein Geschlecht und kein Alter.

Gewalt hat insofern viele Erscheinungsformen. Die Grenzen zwischen den im Folgenden zu unterscheidenden Formen der Gewalt, aber auch zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt sind mitunter fließend und schwer abgrenzbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine straf- und/ oder entschädigungsrechtliche Definition von Gewalt als Zwangsmittel zur Einwirkung auf die Willensfreiheit einer anderen Person bzw. eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper einer anderen zielenden gewaltsamen Einwirkung unzureichend ist, um Gewalt im Kontext von Behinderung ausreichend zu erfassen. Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) definiert Gewalt als eine vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung einer anderen Person.

Auch psychische Gewalt ist ausdrücklich erfasst, soweit es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen führen.

2.1.1 Strukturelle Gewalt

Strukturelle Gewalt ist nicht unmittelbar auf Handlungen bestimmter Personen zurückzuführen. Sie ist eher in den Gegebenheiten der Lebensumstände, das heißt in den Rahmenbedingungen, vor allem in der institutionalisierten Eingliederungshilfe, im Machtgefälle und den Abhängigkeitsverhältnissen zu Ungunsten der Menschen mit Behinderungen zu finden.

2.1.2 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt können körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden werden, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung einer anderen Person richten. Sie fügen der Person unmittelbar oder mittelbar physische oder psychische Verletzungen zu. Strafrechtlich relevante Formen körperlicher Gewalt sind den §§ 223-231 des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

Körperliche Gewalt kann neben den strafrechtlich relevanten Tatbeständen in der Alltagspraxis der Eingliederungshilfe in nicht hinnehmbarer Form vorkommen. Ebenfalls Gewalt sind beispielsweise Beschränkungen der Mobilität durch Fixierung, freiheitsentziehende Maßnahmen, andere Ruhigstellung, Sitzenlassen auf Toilette und ähnliche Übergriffe.



2.1.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt werden Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, bei der einer Person durch körperliche Handlungen oder verbale Äußerungen (psychische Zwangswirkung beim Opfer – Bedrohung etc.) ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird. Auch Aktionen des Täters wie z.B. Fotografieren oder Beobachten in Situationen, die die Privatsphäre verletzen, fallen darunter. Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sind den §§ 174 – 184I StGB zu entnehmen.

2.1.4 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird oftmals subtil ausgeübt und ist häufig nicht offensichtlich erkenn- oder durch andere wahrnehmbar. Psychische Gewalt kann als sonstiges (in Abgrenzung zur körperlichen oder sexualisierten Gewalt), unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten definiert werden. Dieses Verhalten zielt auf die emotionale Schädigung und Verletzung einer Person. Beispielhaft können herabwürdigende/ respektlose Sprache, Sprechverbote, Mobbing, Beleidigung, einschüchterndes/ kontrollierendes Verhalten, Ableismus, Stalking, Bedrohung, Verleumdung, üble Nachrede, Ignorieren genannt werden. Psychische Gewalt kann ebenso strafrechtlich relevante Dimensionen erreichen (z.B. §§ 185 ff., 238, 240, 241 StGB).

2.2 Gewaltschutz

Unter Gewaltschutz sind präventive Maßnahmen sowie Maßnahmen zu verstehen, die Opfern oder potenziellen Opfern von Gewalt konkreten Schutz in der Gefährdungssituation bieten (Wohnungsüberlassung, Betretungsverbot, Kontaktverbot u.a.). Zum Gewaltschutz gehören somit Maßnahmen wie:

Schutz der Privatsphäre: nicht die gewaltbetroffene Person, sondern die gewaltausübende Person verlässt das Wohnumfeld.

Schutz des Opfers vor unfreiwilligen Kontakten mit potenziellen Tätern.

Das Gewaltschutzgesetz aus 2002 greift insbesondere bei Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen - wenn auch grundsätzlich anwendbar - nur in Einzelfällen. Ist die Tatperson ein Mitbewohner oder eine Mitbewohnerin ergibt sich, dass die Tatperson ebenso wie die gewaltbetroffene Person auf diese Art des Wohnraums angewiesen ist, da ggf. nur dort die notwendige Assistenz geleistet werden kann. Schwierig ist zudem, dass die Tatperson in diesen Fällen auch nicht selten Kollege oder Kollegin ist. Bei einem ausgesprochenen Kontaktverbot kann die Tatperson somit Wohn- und Arbeitsumfeld verlieren.

Darauf aufbauend, wird das Konzept im Folgenden ausführlicher erläutert und die Maßnahmen hierzu dargestellt.



3.Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

4.Risikoanalyse

Die Nachfolgende Risikoanalyse dient dazu, Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen zu identifizieren, die Gewaltvorkommnisse gegenüber Leistungsberechtigten, dem Personal oder auch dritten Personen begünstigen. Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, müssen Schutzorte sein. Im Zusammenhang der Leistungserbringung ist der Schutz vor Gewalt stets zu gewährleisten. Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen auf, wo die einrichtungsbezogenen Risiken liegen und wie sich der Schutz von Kindern verbessern lässt.

Die Risikoanalyse wird kontinuierlich (jährlich) fortgeschrieben und auf aktuelle Maßnahmen überprüft.

Räumliche Gefahrenpotentiale im Muki e.V.

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch im Muki e.V. aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Kuschecke). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette
- Tobe-Ruheraum
- Garderobe
- Kinderküche
- Bereiche des Außengelände
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Kuschecke, ...)
- Vorschulkinderraum



Gefahrenpotential zwischen den Kindern

Da in der Einrichtung Kinder im Alter von 0,6 bis 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits allein auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Im Kleinkindalter erleben die Kinder sich mit körperlichen Auseinandersetzungen auszudrücken. Dies zeigt sich in dem die Kinder z.B. Schubsen, wenn ein anderes Kind gerade im Weg steht, Haare ziehen, um das Spielzeug zu bekommen und ähnlichen Handlungen.

Um diesem Verhalten der Kinder entgegenzukommen und den Kindern die Kommunikation vorzulegen, werden im Muki e.V. verschiedene Regelungen festgelegt. Den Kindern wird erlernt, dass schubsen und treten beispielsweise den gegenüber weh tut. Des weiteren werden die Regelsätze wie;

- "Ich möchte das nicht, Stop!"
- "Das tut weh, hör auf!"
- "Ich habe jetzt das Spielzeug!"
- "Entschuldige"

Und ähnliche Sätze den Kindern nähergebracht und wiederholt damit wie die Kinder ihre Bedürfnisse durch verbalen Ausdruck mitteilen können.

Gefahrenpotential zwischen Mitarbeiter und Kindern

Stress und mangelnde Personalressourcen stellen einen hohen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren. Dies ist in der aktuellen Situation den Mitarbeitern bewusst. Um diese Faktoren so gering wie möglich zu halten, werden bei personellen Engpässen die Kinderanzahl reduziert oder die Betreuungszeiten verkürzt, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.

Bei Verdacht auf Handübergriffligkeiten gegenüber den Kindern, werden sofortige Mitarbeitergespräche eingeführt und die Person auf ihr Verhalten hingewiesen. Es werden mündliche Abmahnungen ausgesprochen, um dieses Verhalten einzustellen.

Da im Alltag nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Kinder, unter Stress stehen können, kann sich das an dem Verhalten der Kinder auswirken. Das zeigt sich, indem die Kinder gereizt und aggressiv sein können und sich mit körperlicher Gewalt gegenüber dem Personal oder Kindern ausdrücken. Hierfür bietet der Muki e.V. für die Kinder räumliche Rückzugsmöglichkeiten an, in denen die Kinder sich zurückziehen, um sich zu beruhigen und die Wut in sich auslassen können. Bei Bedarf geschieht dies in Begleitung oder die Kinder bekommen die Möglichkeit sich allein zu beruhigen.



5. Beschwerdemöglichkeiten

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Kompromiss finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

5.1 Für die Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

5.2 Für die Eltern

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollte ein respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

- Im direkten Dialog
- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung
- per Telefon, E-Mail und/oder Brief

werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates beschweren. Es gibt auch eine Möglichkeit, an einer externen Beschwerdestelle im Amt für Jugend und Familie bei einer Fachberatung für Kitas, sich zu beschweren.



5.3 Für die Mitarbeiter

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

6. Partizipation

Unter Partizipation versteht man einen Sammelbegriff für sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung.

6.1 Partizipation von Kindern

Das Recht der Kinder auf Beteiligung stellt für uns einen pädagogischen Auftrag und ein politisches Ziel dar. Wenn Kinder aktiv an der Gestaltung ihrer Umgebung teilhaben, wenn sie bei Entscheidungen, die sie und ihr Umfeld betreffen, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen können, tragen sie zur Stärkung von alltags Strukturen bei. Kinder können komplexe oder rechtliche Zusammenhänge oft noch nicht richtig einschätzen. Damit dies gelingt, müssen sie durch Erwachsene begleitet, ermutigt und unterstützt werden. Mit diesem Bewusstsein lernen die Kinder eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu äußern, Anliegen vorzutragen, diese um- und durchzusetzen sowie Verantwortung zu tragen.

Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt. Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

6.2 Partizipation von Eltern

"Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen" (§ 22a Abs. 2 SGB VIII)



Daraus folgen die ausgeführten Formen der Partizipation:

Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote, um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch
- Informationsveranstaltungen
- Entwicklungsgespräche

Einladungen zu Veranstaltungen

Diese Kontakte werden auch genutzt, um auf das Schutzkonzept aufmerksam zu machen, sowie die Sorgen und Ängste der Eltern zu berücksichtigen.

Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern teil. Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare Wünsche oder unberechtigte Kritik äußern.

6.3 Partizipation von Mitarbeitern

Partizipation im Team ist ein wesentlicher Bestandteil für eine gelungene Organisationsentwicklung. Um als Handlungskompetenz durchgesetzt zu werden, benötigt es hierzu ein Recht auf Beteiligung der Fachkräfte. Dies äußert sich in der Praxis in den Wöchentlichen Teamsitzungen. Die Fachkräfte haben hierbei die Gelegenheit sich in ihrer Situation auszudrücken und Veränderungsvorschläge zu äußern. Hierbei ist die Rolle der Leitung ein großer Aspekt, denn sie dient das Personal einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten. In einer demokratischen Teamkultur können somit einzelne Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und somit gemeinsame Entscheidungen hervorbringen. Die gemeinsamen Aushandlungen führen hierbei zu einer höheren Motivation sich im Team einzubringen und Vorschläge für Veränderungen mitzuteilen.



7. Leitbild und Haltung.

7.1 Leitbild

Wir verstehen uns als Träger, der sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Alle Kinder sollen unsere Einrichtung als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Wir unterstützen die Kinder in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und beteiligen sie dabei. Kinder brauchen aber auch ein Recht auf Risiko. Wir unterstützen sie dabei, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen. So können sie sich zu einer selbstbewussten und starken Persönlichkeit entwickeln.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönlichen Grenzen und Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir stärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe in Notlagen. Deshalb nehmen wir die Kinder ernst und hören ihnen zu. Wir ermutigen sie, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen für die Kinder angemessen und nachvollziehbar sein.

Wir sehen uns als eine Verantwortungsgemeinschaft, in der alle an Erziehung und Bildung Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten zu erhalten. Eine kontinuierliche Überprüfung des eigenen Verhaltens sehen wir als notwendig an. Beschwerden und Fehler gehen wir offensiv nach. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiterzuentwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

7.2 Haltung

Aufbauend auf unserem Leitbild, ist es uns ein wichtiges Anliegen den Kindern sowie unseren Mitarbeitern die Grundhaltung "nein zur Gewalt." näher zu bringen und diese auszuleben. Es ist ein fester Bestandteil unserer Haltung im Alltag. Der Muki e.V. legt ein hohes Augenmerk darauf, diese Haltung durchzusetzen und einzuhalten, sowie in der Einrichtung als auch privat und in der Freizeit. Durch diesen Leitsatz werden die Mitarbeiter sensibilisiert sich und die Kinder im Alltag mit Gewaltsituationen auseinander zu setzen und diese zu erkennen.

Hierzu wird die aktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Gewaltverständnis in den Fokus gesetzt und im Praxisalltag angewendet, es werden im Morgenkreis Themen angesprochen, wobei die Kinder aufgeklärt werden, mit welchem Verhalten Gewalt ausgeübt wird, um die Kinder darauf zu



sensibilisieren. Das Personal wird dementsprechend durch Fortbildungen geschult und ist dazu verpflichtet diese Kenntnisse in der Praxis umzusetzen.

8. Personalmanagement

8.1 Auswahl

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

8.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

8.3 Erweitertes Führungszeugnis

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

8.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:
- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Selbstverpflichtungserklärung (anstatt Führungszeugnis)
- Verhaltenskodex / Leitbild
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses

Bei hospitierenden Eltern (z.B. bei Eingewöhnung, Elternbeirat-Aktionen) gilt:

- mindestens eine Selbstverpflichtungserklärung
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses



Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

8.5 Qualitätssicherung

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Leiterinnenkonferenzen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat

9. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beinhaltet die Vereinbarung zwischen Träger und Mitarbeiter/in, um sich bewusst zu machen, welches Handeln und welche Grundsätze in unserer Einrichtung verfolgt werden und sie dazu verpflichtet sind, in unserer Kita achtsam mit dem Wohl eines Kindes, der Eltern, der Kollegen/-innen umzugehen. Dazu ist dies eine Erklärung für den Arbeitgeber, dass jegliche Verstöße an ihn gemeldet werden müssen, die mit Kindeswohlgefährdung bzw. Straftaten in Zusammenhang stehen. Er wird erst unterschrieben, wenn sämtliche Schutzvereinbarungen unserer Schutzkonzeption gelesen, besprochen und reflektiert wurden. Hierzu werden folgende Aspekte besprochen und die Einhaltung dieser Punkte von dem Personal dementsprechend vorausgesetzt.

a) Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.



b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippen/Kindergartenteam steht dabei zur Verfügung.
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -Praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.

d) Ruhezeit / Schlafsituationen

- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.



- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Zur Überwachung des Schlafens der Kinder sind in den Schlafräumen Babyphones mit Video-Funktion. Im Kindergarten schlafen die Kinder in einem Schlafräum und es wird von einem/r Mitarbeiter/in die Schlafenszeit persönlich überwacht.

e) Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe / Kindergarten

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Reflexionszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen in Anwesenheit einer Fachkraft. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.

10. Interventionsplan

Bei einem Verdacht auf physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird. Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d.h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig:

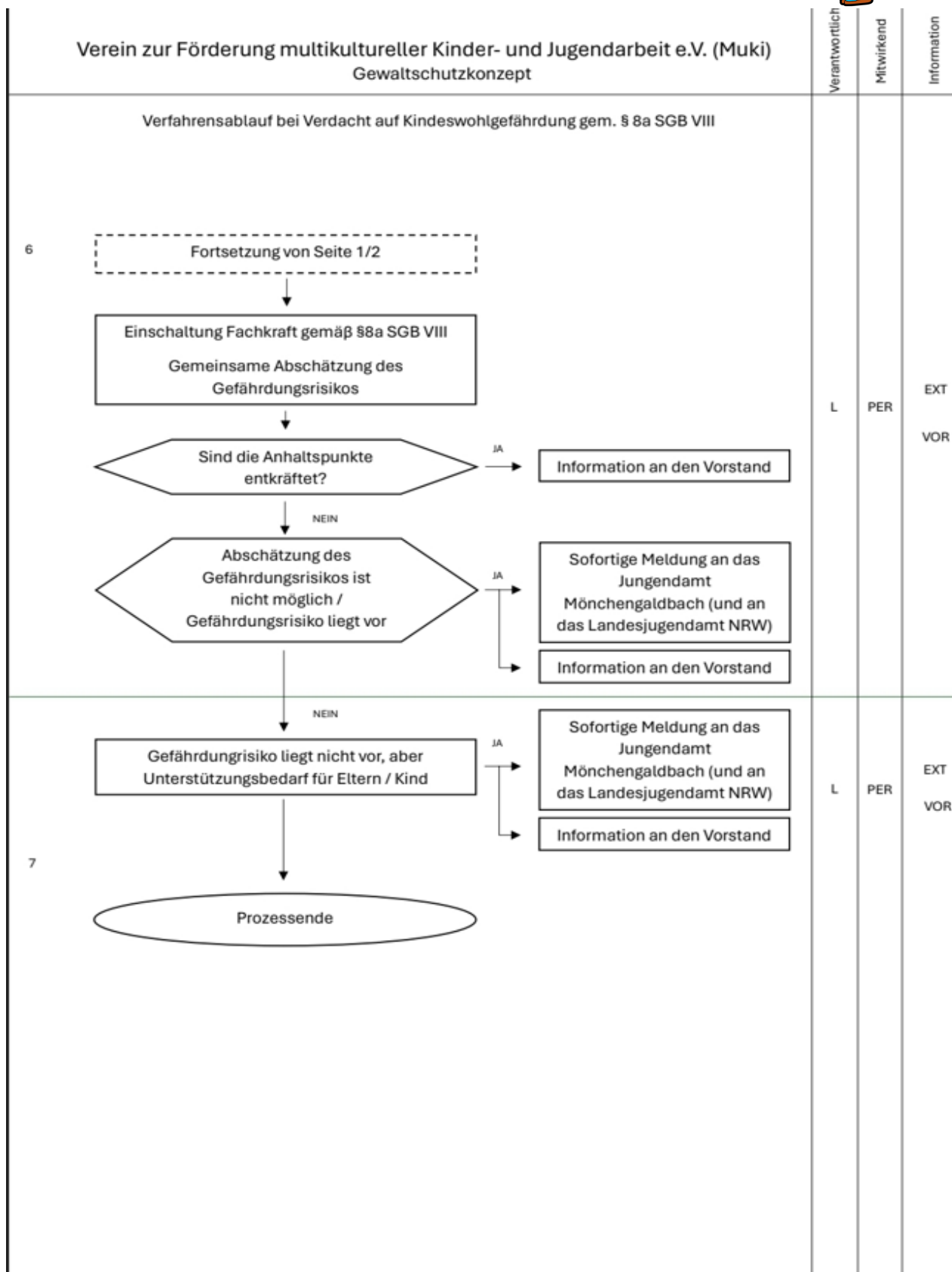


- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparent vorzugehen
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

10.1 Bei Verdachtsfällen außerhalb der Einrichtung.

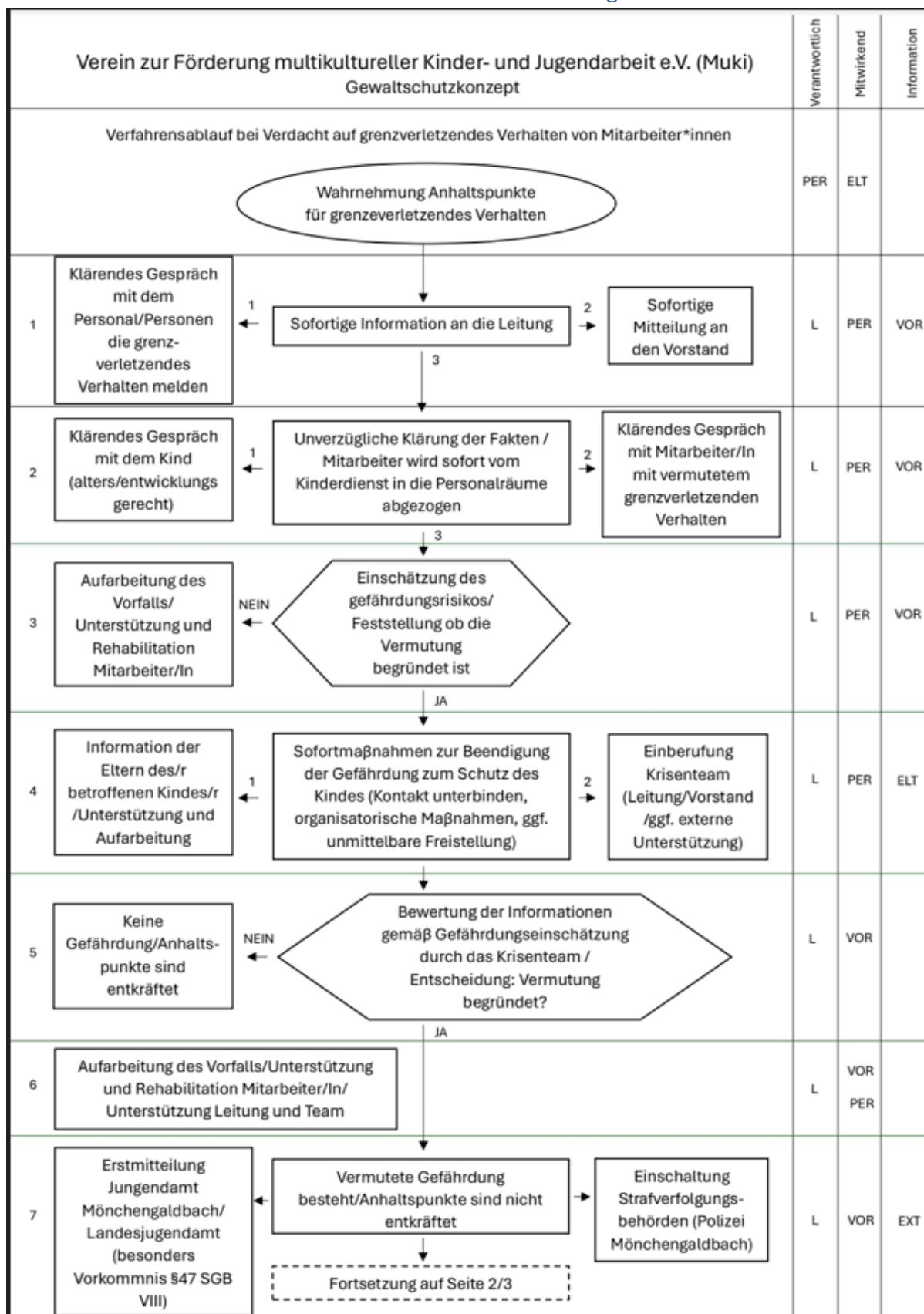


Verein zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V. (Muki)		Verantwortlich	Mitwirkend	Information
Gewaltschutzkonzept				
Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII				
	<pre> graph TD Start([Wahrnehmung Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung]) --> Step1[1. Sofortige Information an die Leitung] Step1 --> Step2[2. Unverzügliche Klärung der Fakten mit den Beteiligten] Step2 --> Step3{3. Einschätzung des Gefährdungsrisikos / Liegt eine akute Gefährdung vor?} Step3 -- JA --> Report1[Sofortige Meldung an das Jugendamt Mönchengaldbach (und an das Landesjugendamt NRW)] Step3 -- JA --> InfoVor[Information an den Vorstand] Step3 -- NEIN --> Step4[4. In allen anderen Fällen: Unverzügliche Fallbearbeitung. Ggf. Hinzuziehen externer Organisationen wie Z.B. Jugendamt Mönchengaldbach oder weiterer Beratungsstellen] Step4 --> Step5[5. Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten aller in dem Fall beteiligten Kinder - Absprachen treffen - Termin zur Rücksprache vereinbaren] Step5 --> Step6{Bewertung: Liegt eine akute Gefährdung vor?} Step6 -- JA --> Report2[Sofortige Meldung an das Jugendamt Mönchengaldbach (und an das Landesjugendamt NRW)] Step6 -- NEIN --> End([Fortsetzung auf Seite 2/2]) </pre>	PER	ELT	
1	Sofortige Information an die Leitung	PER	ELT	L
2	Unverzügliche Klärung der Fakten mit den Beteiligten	L	PER	ELT
3	Einschätzung des Gefährdungsrisikos / Liegt eine akute Gefährdung vor? JA: Sofortige Meldung an das Jugendamt Mönchengaldbach (und an das Landesjugendamt NRW) JA: Information an den Vorstand NEIN: In allen anderen Fällen: Unverzügliche Fallbearbeitung. Ggf. Hinzuziehen externer Organisationen wie Z.B. Jugendamt Mönchengaldbach oder weiterer Beratungsstellen	L	PER	EXT VOR
4	In allen anderen Fällen: Unverzügliche Fallbearbeitung. Ggf. Hinzuziehen externer Organisationen wie Z.B. Jugendamt Mönchengaldbach oder weiterer Beratungsstellen	L	PER	ELT
5	- Gespräch mit Eltern / Sorgeberechtigten aller in dem Fall beteiligten Kinder - Absprachen treffen - Termin zur Rücksprache vereinbaren Bewertung: Liegt eine akute Gefährdung vor? JA: Sofortige Meldung an das Jugendamt Mönchengaldbach (und an das Landesjugendamt NRW) NEIN: Fortsetzung auf Seite 2/2	L	VOR	EXT



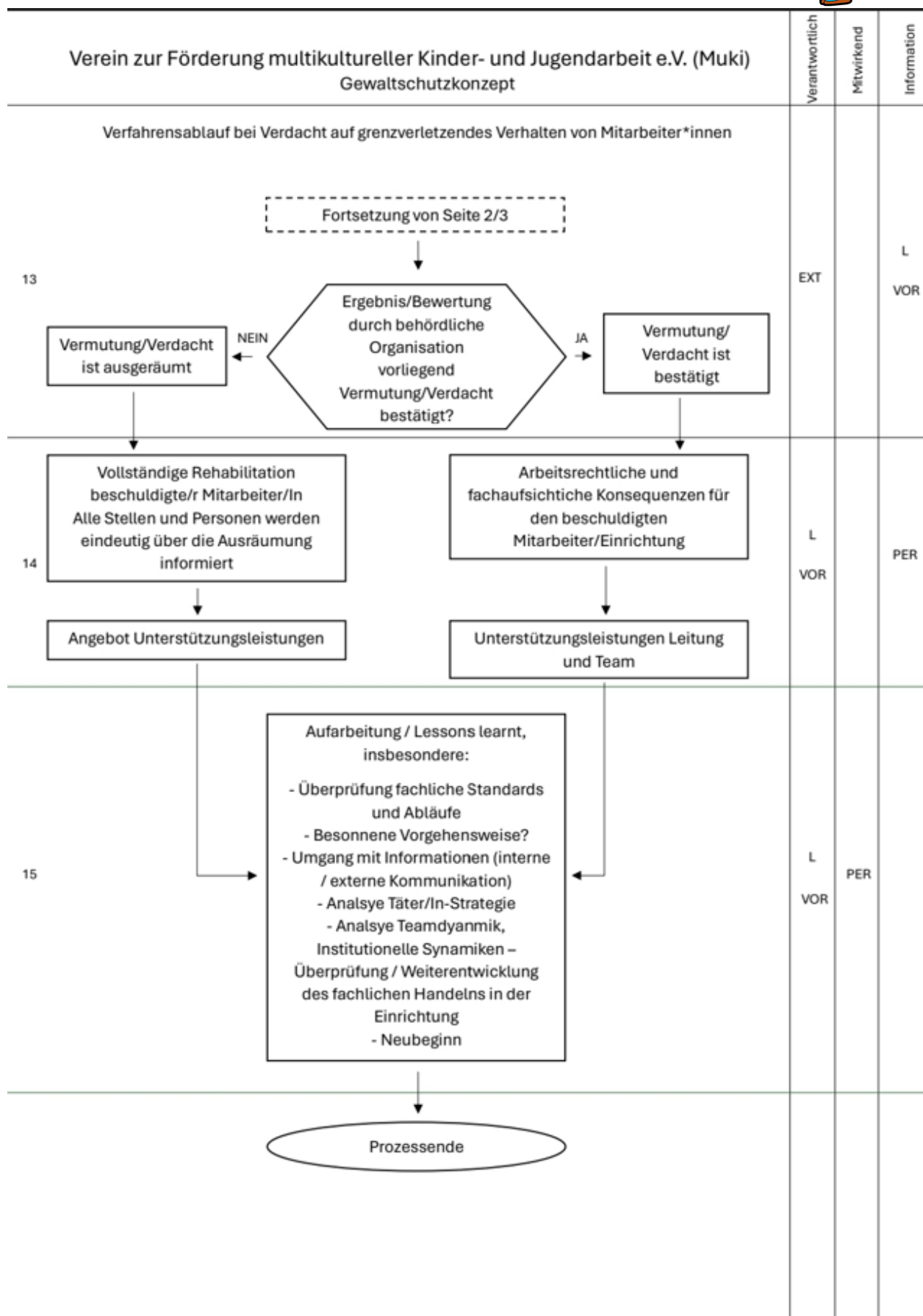


10.2 Bei Verdachtsfällen innerhalb der Einrichtung.





Verein zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit e.V. (Muki) Gewaltschutzkonzept		Verantwortlich	Mitwirkend	Information
Verfahrensablauf bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter*innen				
8	Fortsetzung von Seite 1/3	L VOR		PER
	Gespräch / Anhörung Mitarbeiter/In Bekanntgabe Dienstrechtliche Maßnahmen (z.B: Freistellung etc.; Fürsorgemaßnahmen) Information des Teams / Unterstützungs- leistungen			
9	Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes / Information zu erfolgten und geplanten Schritten / weitere Unterstützungsleistungen	L VOR	ELT	PER
10	Krisenkommunikation Organisation Signle Point of Contact für alle Öffentlichen Auskünfte	L VOR		PER
11	Abwägung Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung (Abhängig vom Vorkommnis und Vorgaben/ Empfehlung der Behörden/des Jugendamtes) NEIN JA	L	VOR EXT	ELT
	Zunächst keine Kommunikation mit den Eltern bis neue Bewertung der Situation vorliegt Organisation Elternabend (ggf.mit Unterstützung externer Stellen)			
12	Krisenteam Planung Vorgehen in Abstimmung mit allen Akteuren und externen Organisationen Fortlaufende Bewertung und Koordination der gesamten Abläufe, insbesondere:	L VOR		PER ELT
	Ausführliche Stellungnahme an des Jugendamt Mönchengaldbach und das Landesjugendamt NRW Strafverfolgungs- verfahren Unterstützung für: -Leitung und Team -Kinder -Eltern Beschuldigte/r Mitarbeiter/In ggf. Unterstützung Fortsetzung auf Seite 3/3			





11. Anlaufstellen

Die nachfolgende Tabelle listet alle Grundlagen zum Zeitpunkt der Erstellung auf.

<u>Referenz</u>	<u>Titel</u>	<u>Ausgabestand*</u>
KiBiz	Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 Artikel 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch –	August 2020
SBG	Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)	Juni 1990
Arbeitshilfe	Der Paritätische – Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz, 5. Auflage, in Einrichtungen Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen	Mai 2022



Abkürzungsverzeichnis

Die nachfolgende Tabelle listet alle im Dokument verwendeten Abkürzungen und definiert deren Bedeutung.

Abkürzung	Bedeutung
Dok.-Nr.	Dokumentennummer
e.V.	eingetragener Verein
ELT	Eltern
EXT	Externe Organisation
KSK	Kinderschutzkonzept
L	Leitung
PER	Personal
SVL	stellvertretende Leitung
VOR	Vorstand

Anwendbarkeit und Gültigkeit

Dieses Konzept ist ausschließlich für den Verein zur Förderung multikultureller Kinder- und Jugendarbeit (Muki) e.V. gültig.

Hinweise zu notwendigen Änderungen oder Korrekturen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Es ist die jeweils aktuelle Version dieses Dokuments und mitgeltender Anweisungen anzuwenden, die jeweils aktuell gültige Version ist bei der Leitung zu erfahren.

Dieses Dokument ist nur für den eigenen dienstlichen Gebrauch bestimmt und darf ohne Genehmigung des Vorstands nicht vervielfältigt und an dritte weitergegeben werden (auch nicht auszugsweise).



Anhang: Anlaufstellen und Notfallnummern

Weitere Informationen und Hilfe sind je nach Situation bei den folgenden Anlaufstellen zu erhalten:

Nr.	Anlaufstelle	Kontaktdaten (Internet/Anschrift)
01	Polizei Mönchengladbach	Krefelderstr. 555 41066 Mönchengladbach 02161 290 oder 110
02	Jugendamt Mönchengladbach	02161 259559 Frau Karlej Swetlana.Krlej@moenchengladbach.de
03	LVR-Landesjugend-amt Rheinland	https://www.lvr.de/nav_main/jugend_2/lpijugend.jsp
04	Fachberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes	Frau Franze 02166-932933 Julia.franze@paritaet-nrw.org
05	Deutscher Kinder- schutzbund	https://www.dksb.de/de/unsere-arbeit/schwerpunkte/gewaltgegen-kinder/
06	Zornröschen	Eickenerstr. 197 41063 Mönchengladbach www.zornroeschen.de
07	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs	https://beauftragte-missbrauch.de/hilfe-und-praeventionsangebote

Wichtige Notrufnummern:

Nr.	Anlaufstelle	Notrufnummer
01	Polizei Mönchengladbach	110 oder 02161 290
02	Jugendamt Mönchengladbach	02161 259559
03	LVR Landesjugendamt Rheinland	0221 809 4002
04	Zornröschen	02161 208886
05	Kinder- und Jugendtelefon (Deutscher Kinderschutzbund)	0800 111 0 333
06	Elterntelefon	0800 111 0 550
07	Hilfestellung Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
08	Telefonseelsorge	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222
09	Opfer-Telefon (WEISSER RING)	116 006

Stand: 22.04.2024